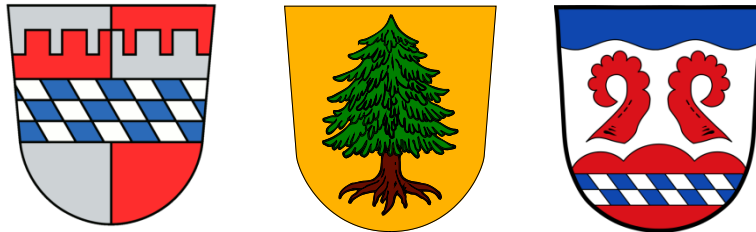


# Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule - SVS MS VIT)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	004664
Dokumenten-Nummer:	083993
Vom:	27.10.2020
Beschluss der Schulverbandsversammlung vom:	28.09.2020
Beteiligung der Rechtsaufsicht:	Rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes Regen vom 26.10.2020 (Az. 20-020-2/210) <sup>1</sup>
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Re- gen Nr. 31 vom 20.11.2020
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	20.11.2020
Inkrafttreten:	20.11.2020

---

<sup>1</sup> Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 30 vom 17.11.2020 bekanntgemacht.

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 26.10.2020, Az. 20-020-2/210 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands.....	2
§ 2 Aufgabe des Schulverbands.....	2
§ 3 Kassengeschäfte.....	2
§ 4 Schulverbandsvorsitzender und Stellvertreter.....	3
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung.....	3
§ 6 Finanzbedarf.....	3
§ 7 überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung.....	3
§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern.....	3
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Viechtach“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Der Schulverband besteht aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:
  1. Stadt Viechtach
  2. Gemeinde Kollnburg
  3. Gemeinde Prackenbach

### **§ 2**

#### **Aufgabe des Schulverbands**

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands**

- (1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Viechtach bestimmt. <sup>2</sup>Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

#### **§ 4**

### **Schulverbandsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Schulverbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.
- (2) Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

#### **§ 5**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule).

#### **§ 6**

### **Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage)**

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

#### **§ 7**

### **überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bildet die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

#### **§ 8**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule) vom 15.05.2015/08.06.20215 außer Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

Franz Wittmann  
Schulverbandsvorsitzender